

**Richtlinien
über die Förderung des Sports
in Bingen am Rhein**
in der Fassung vom 06.12.2018



1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Bingen am Rhein fördert den Breiten-, Leistungs- und Spitzensport, im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sportes erfolgt als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen kann aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden.
- 1.2 Durch gezielte Fördermaßnahmen sollen die Sportvereine in die Lage versetzt werden, ihren Sportbetrieb auch bei steigenden Ansprüchen aufrecht zu erhalten und soweit wie möglich oder erforderlich zu erweitern.
- 1.3 Nach diesen Richtlinien können alle Amateur-Sportvereine unterstützt werden, die
 - 1.3.1 ihren Sitz in Bingen am Rhein haben,
 - 1.3.2 dem Landessportbund bzw. Sportbund Rheinhessen angeschlossen sind und den empfohlenen Mindestbeitrag erheben,
 - 1.3.3 als gemeinnützig anerkannt, sowie
 - 1.3.4 im Vereinsregister eingetragen sind.
- 1.4 Die Sportförderung der Stadt Bingen am Rhein wird in nächstehend genannten Formen gewährt:
 - 1.5.1 Zuschüsse zur Förderung des Jugendsports
 - 1.5.2 Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen
 - 1.5.3 Zuschüsse zur Erweiterung und zum Bau von vereinseigenen Sportanlagen

- 1.5.4 Zuschüsse zur Erweiterung, Sanierung und zum Bau von vereinseigenen Sportanlagen.
- 1.5.5 Zuschüsse für den Erwerb von Sportgeräten.
- 1.5.6 Zuschüsse zur Ausrichtung von Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung
- 1.5.7 Zuschüsse für Vereinsjubiläen
- 1.5.8 Ehrungen durch die Stadt Bingen am Rhein

2.0 Zuschüsse zur Förderung des Jugendsports

- 2.1 Die Stadt Bingen am Rhein fördert die Jugendarbeit der Sportvereine durch einen Zuschuss. Der Zuschuss ist zweckgebunden für die Jugendarbeit einzusetzen. Das Sportamt ist berechtigt, die richtliniengemäße Verwendung zu überprüfen.
- 2.2 Die Höhe des Zuschusses wird jährlich vom Sportausschuss festgesetzt. Maßgebend für die Berechnung des Pro-Kopf-Zuschusses ist die Zahl der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die in der Bestandserhebung des Sportbundes Rheinhessen gemeldet sind.

3. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

- 3.1 Die Stadt Bingen am Rhein gewährt den Sportvereinen zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten, sowie der Pflege vereinseigener Sportanlagen, einen Zuschuss. Über die Verteilung des Zuschusses ist jährlich durch den Sportausschuss der Stadt Bingen am Rhein zu beschließen.
 - 3.1.1 Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass
 - 3.1.1.1 die Sportanlage im Stadtgebiet von Bingen liegt,
 - 3.1.1.2 die Sportanlage sich in einem ordnungsgemäßen, sportgerechten Zustand befindet und auch tatsächlich genutzt wird,
 - 3.1.1.3 die Sportanlage bei Bedarf dem Schulsport und anderen Sportgruppen (gegen Kostenersatz) zur

Verfügung gestellt wird.

- 3.2 Von der Bezuschussung ausgenommen sind Sportanlagen, die gewerblich vermietet und kommerziell genutzt werden.
- 3.3 Der Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 10.05.2011 die nachfolgend genannten Grundfördersätze für vereinseigene Sportanlagen beschlossen:

3.3.1	Geräteraum	3,45 €/qm
3.3.2	Übungsraum	5,75 €/qm
3.3.3	Sporthallen	15,35 €/qm
3.3.4	Umkleideraum	3,45 €/qm
3.3.5	Duschraum	58,28 €/Dusche
3.3.6	Rasenplatz (Sport- und Übungsplatz)	0,47 €/qm
3.3.7	Hartplatz (sport- und Übungsplatz)	0,23 €/qm
3.3.8	Flutlichtanlage	23,01 €/kW/h
3.3.9	Tennisplatz	153,39 €/Platz
3.3.10	Tennishalle	345,12 €/Platz
3.3.11	Squash	115,04 €/Platz
3.3.12	Schießstände - KK und Pistole	34,52 €/Stand
3.3.13	Schießstände - Luftgewehr und Bogen	23,01 €/Stand
3.3.14	Flugzeugabstellplatz	3,45 €/qm
3.3.15	Bootsabstellplatz	3,45 €/qm
3.3.16	Bootssteg	115,04 €/Steg
3.3.17	Kegelbahn	115,04 €/Bahn
3.3.18	Reitplatz	0,12 €/qm
3.3.19	Reithalle	345,12 €/Halle

- 3.4 Die Zuschüsse werden aufgrund der beschlossenen Grundfördersätze, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, berechnet.
- 3.5 Der Zuschussberechnung liegen die von den Vereinen dem Sportamt der Stadt Bingen am Rhein gegenüber gemachten Angaben über vereinseigenen Sportanlagen zu Grunde. Das Sportamt ist jederzeit berechtigt, die Angaben vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Vereine sind verpflichtet, Änderungen jeglicher Art dem Sportamt schriftlich mitzuteilen.

4.0 Zuschüsse zu den Energiekosten vereinseigener Sportanlagen

- 4.1 Die Stadt Bingen am Rhein gewährt Zuschüsse zu den Energiekosten vereinseigener Sportanlagen im Stadtgebiet von Bingen. Im Rahmen der im Haushaltsplan geplanten Gesamtbezuschussung beträgt der Zuschuss max. 30 % der anfallenden Energiekosten.
- 4.2 Die Zuschüsse werden aufgrund der beschlossenen Grundfördersätze, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, berechnet.
- 4.3 Der Zuschussberechnung liegen die von den Vereinen dem Sportamt der Stadt Bingen am Rhein gegenüber gemachten Angaben über vereinseigenen Sportanlagen im Stadtgebiet von Bingen zu Grunde. Das Sportamt ist jederzeit berechtigt, die Angaben vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Vereine sind verpflichtet, Änderungen jeglicher Art dem Sportamt schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Einsparungen beim Energieverbrauch werden damit honoriert, dass die Höhe des Zuschusses nicht prozentual um die Einsparung vermindert, sondern um den Prozentsatz der eingesparten Energiemenge in Kw/h erhöht wird. Ein Öko-Check beim Sportbund sollte beantragt werden.

5.0 Zuschüsse zur Erweiterung, Sanierung und zum Bau von vereinseigenen Sportanlagen

- 5.1 Die Stadt Bingen am Rhein gewährt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Sportvereinen Zuschüsse:
 - 5.1.1 zum Bau oder zur Erweiterung vereinseigener Sportanlagen im Stadtgebiet von Bingen,
 - 5.1.2 Instandsetzungen und Sanierungen größeren Umfanges

Mindestaufwendungen 5.000,- €) werden bezuschusst, sofern sie nicht aus einem Unterhaltungsstau resultieren (Unterhaltungsstau bedeutet z. B., dass zeitgemäße Unterhaltungsarbeiten nicht, bzw. nicht ausreichend durchgeführt wurden).

- 5.1.3 Die Anlage muss mindestens 25 Jahre sportlich genutzt werden. Entfällt die sportliche Nutzung, ist für jedes Jahr bis zu den 25 Jahren ein Anteiliger Zuschuss von 4% zurückzuzahlen.
- 5.2 Gefördert werden nur Anlagen, die unmittelbar der Sportausübung dienen. Wohnungen, Verwaltungs- und Geschäftsräume u. ä. werden nicht bezuschusst. Der Antragsteller hat eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.
- 5.3 Der Zuschuss der Stadt Bingen beträgt in der Regel 20 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Baukosten bei Erweiterungen und Bau. Bei Sanierungen ist die Bewilligung einer Zuweisung durch den jeweiligen Sportverband erforderlich. Dieser Zuschuss ist endgültig. Eine Nachfinanzierung erfolgt nicht.
- 5.4 Unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen im Rahmen der Baumaßnahme können bis max. 30 % der veranschlagten Kosten anerkannt werden. Der Wert der Eigenleistungen ist dabei fiktiv durch die eingesparten Unternehmerleistungen (Bezug: Kostenvoranschlag) zu ermitteln. Wenn im Vorfeld kein Kostenvoranschlag eingeholt wurde, kann der Nachweis der Eigenleistungen auch durch eine Aufstellung der für die Baumaßnahme geleisteten freiwilligen Arbeitsstunden erbracht werden. Aus dieser Aufstellung müssen die Namen der Arbeitenden sowie das Datum und die jeweilige Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden erfasst werden. Diese sind durch Unterschrift der Arbeitenden zu bestätigen. Der anerkennbare Gegenwert für jede auf diese Weise abgeleistete Arbeitsstunde entsprechend dem aktuellen Satz des Sportbundes wird zu 20 % bezuschusst.

- 5.5 Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Wurde mit der Maßnahme bereits vorher begonnen kann keine Förderung mehr erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Fachausschuss seine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme erteilen, ohne dass dies zuschusschädlich wirkt.
- 5.6 Der Kostennachweis erfolgt durch die Vorlage des an den Sportbund gesendeten Verwendungsnachweises und der Firmenrechnungen. Jede Rechnung ist mit dem Vermerk „sachlich und rechnerisch richtig“, mit Datum, unterschrieben vom Vereinsvorsitzenden zu versehen. Weiterhin ist Die Zahlung der Rechnungen ist nachzuweisen:
a) mit Quittungsvermerk des Empfängers „Betrag erhalten...“ oder
b) Überweisung mit Bestätigung der Bank „Überweisung ausgeführt“ oder
c) Kopie des Kontoauszuges.
Die Stadt Bingen hat das Recht, durch Einsicht in die Unterlagen und durch Ortsbesichtigungen, den Baufortschritt und die ordnungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen.
- 5.7 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt zu 40 v.H. bei Fertigstellung des Rohbaues und zu 40 v.H. bei Gebrauchsfertigkeit. Die Schlusszahlung in Höhe von 20 v.H. erfolgt nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises. Die entsprechenden Baufortschrittsanzeigen sind an das Sportamt unaufgefordert zu erstatten.

6.0 Zuschüsse für den Erwerb von Sportgeräten

- 6.1 Gefördert wird die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten aller Art, die der direkten Sportausübung dienen. Die Anschaffung von kurzlebigen Verbrauchsmaterialien (wie Fuß-, Hand-, Volley-, Tischtennis-, Tennis- oder Federbälle), von Sportkleidung und -schuhen sowie von Pflegegeräten für Sportstätten wird nicht bezuschusst.
- 6.2 Der Zuschuss beträgt 20 Prozent von den nachgewiesenen Gesamtkosten.
- 6.3 Der Kaufpreis der bezuschussten Geräte muss mindestens 1.000,- € betragen. Er kann auch durch Addition des Kaufpreises für mehrere Kleingeräte erreicht werden.
- 6.4 Der Zuschussantrag mit mindestens drei Kostenvoranschlägen oder Kopien von Katalogseiten etc. muss vor Kauf des Gerätes direkt beim Sportamt der Stadt Bingen eingereicht werden. Die Anschaffung des Gerätes darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen. Eine nachträgliche Bezuschussung von bereits erfolgten Anschaffungen ist nicht möglich.
- 6.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur gegen Vorlage der Rechnung, die auf den Verein ausgestellt ist, und dem Nachweis der Zahlung.
- 6.6 Pro Verein kann im Kalenderjahr ein Zuschussantrag gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.
- 6.7 Die Anträge sind bis zum 15.08. eines jeden Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr zu stellen.

7.0 Kostenfreie Bereitstellung von städtischen Sportanlagen nach § 15 Abs. 1 Sportförderungsgesetz

- 7.1 Die von der Stadt Bingen am Rhein errichteten und verwalteten Sportstätten werden dem Schul- und Hochschulsport, den Sportvereinen und Organisationen und

sonstigen Benutzergruppen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb kostenfrei zur Verfügung gestellt.

- 7.2 Dies gilt auch für die Trainingsbeleuchtungsanlagen, sowie die Dusch-, Wasch- und Umkleieräume vor und nach Übungs- und Wettkampfbetrieb.
- 7.3 Die Benutzung der Sportstätten wird durch Belegungspläne geregelt.
- 7.4 Für die Benutzung des Natur-Erlebnisbades und des Regionalbades Rheinwelle gelten besondere Regelungen nach Beschluss des Sportausschusses.

8.0 Zuschüsse zur Ausrichtung von Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung

- 8.1 Für bedeutende überregionale Veranstaltungen gewährt die Stadt Bingen am Rhein im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Sportvereinen einen Zuschuss. Ein entsprechender Antrag ist an das Sportamt der Stadt Bingen zu richten. Dem Antrag ist die Abrechnung der Veranstaltung (Einnahmen und Ausgaben) beizufügen.
- 8.2 Der Sportausschuss des Stadtrates entscheidet dann in seiner nächsten Sitzung über die Förderungsfähigkeit und Höhe der Zuwendung.

9.0 Zuschüsse für Vereinsjubiläen

- 9.1 Für Vereinsjubiläen gewährt die Stadt Bingen am Rhein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Ehrengaben in finanzieller Form. Die Ehrengaben erfolgen nur bei echten Vereinsjubiläen (25-, 50 -, 75 -, 100 - Jahre, usw.). Pro Jahr des Bestehens des Sportvereines wird ein Betrag von 10 € angesetzt. Der Höchstbetrag der Ehrengabe wird auf 1500,-- € festgesetzt.

9.2 Andere Jubiläen werden nicht bezuschusst. In besonderen Ausnahmefällen kann bei offiziellen Stiftungsfesten von Vereinen beim Festakt ein Betrag von 50,-- € gezahlt werden.

10.0 Ehrungen durch die Stadt Bingen am Rhein

10.1 Auszeichnungen und Ehrungen erfolgen nach den Richtlinien zur Ehrung verdienter Sportler, in der jeweils geltenden Fassung, auf Vorschlag des Sportdezernenten und nach Beschlussfassung im Sportausschuss.

10.2 Über andere Auszeichnungen und Ehrungen, die von den Richtlinien nicht erfasst sind, entscheidet der Sportausschuss.

11.0 Schlussbestimmungen

11.1 Diese Richtlinien treten zum 06.12.2018 in Kraft. Alle bisher geltenden Regelungen verlieren somit ihre Gültigkeit.

11.2 Sie finden auf alle Anträge, die bis zum in Kraft treten noch nicht entschieden wurden, Anwendung.

Stadtverwaltung Bingen am Rhein, den 06.12.2018

gez.
Thomas Feser
Oberbürgermeister

gez.
Jens Voll
Beigeordneter und Sportdezernent